

46. 1. Erlangt der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht, wenn zu seiner Sicherheit ein für ihn gesperrtes Sparbuch hinterlegt wird?
2. Wie erwirbt der Gläubiger ein vertragliches Pfandrecht an der Forderung des Schuldners gegen die Sparkasse? Ist dies durch Vertrag zwischen Schuldner und Sparkasse möglich?
3. Welche Bedeutung hat die Sperrung?
4. Welchen Einfluß hat es auf die Sicherheit des Gläubigers, wenn die Forderung des Schuldners gegen die Sparkasse nur eine solche auf Darlehensgewährung ist?

5. Besteht ursächlicher Zusammenhang zwischen der Sicherheitsleistung und der Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme, wenn der Aufhebungsbeschluß die Sicherheitsleistung nur hilfsweise erwähnt?

RGW. §§ 233, 328, 405, 610, 1205, 1274 ffg.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1929 i. S. B. & Co. GmbH. (St.)
w. Kreis S. (Wettl.). VI 405/28.

I. Landgericht Dhd.

II. Oberlandesgericht Rönigsberg i. Pr.

Die Klägerin betrieb gegen den Holzhändler D_z. in S. die Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Vergleich vom 16. Juli 1924. D_z. erhob beim Amtsgericht S. Vollstreckungsgegenklage und erwirkte am 7. Januar 1925 einen Beschluß, durch den die Zwangsvollstreckung bis zum Erlaß des Urteils ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wurde. Mittels Antrags vom gleichen Tage hinterlegte er beim Amtsgericht „zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung“ ein Sparbuch über 15000 RM., das von einem Sparkassenbeamten des Beklagten, B., nach Behauptung des Beklagten noch von einem andern Angestellten, auf den Namen des D_z. ausgestellt und mit einem Sperrvermerk zugunsten der Klägerin versehen war. Am 12. Januar 1925 pfändete der Gerichtsvollzieher, der von der Einstellung nichts wußte, für die Klägerin bei D_z. Holz im Werte von etwa 9000 RM. Darauf erwirkte D_z. beim Prozeßgericht einen zweiten Beschluß vom 14. Januar 1925, durch den die Zwangsvollstreckung „als unzulässig aufgehoben“ wurde, weil sie bereits durch den Beschluß vom 7. Januar 1925 einstweilen eingestellt sei, D_z. zudem die Hinterlegung von 15000 RM. nachgewiesen habe. Die Hinterlegung blieb einstweilen bestehen. Am 1. Februar 1925 ließ sich die Klägerin vom Beklagten telegraphisch bestätigen, daß „15000 RM. für sie gesperrt hinterlegt“ seien, und bestätigte den Telegrammwechsel durch Schreiben vom 2. Februar 1925. Am 11. Mai 1925 erwirkte D_z. die Herausgabe des Sparbuchs mit der Begründung, die Hinterlegung sei versehentlich erfolgt, da keine Sicherheitsleistung angeordnet worden sei. Der Hinterlegungsstelle hatte er die Beschlüsse angelegt. Er gab das Sparbuch an B., der es vernichtete. Es war

umstreitig ohne Einzahlung eines Geldbetrags ausgestellt; nach Behauptung der Klägerin war es von W. gefälscht. Der Rechtsstreit zwischen Dz. und der Klägerin endigte mit der rechtskräftigen Abweisung der Vollstreckungsgegenklage durch Versäumnisurteil des Landgerichts vom 21. Dezember 1925. Inzwischen war Dz. in Vermögensverfall geraten.

Die Klägerin nimmt wegen ihres Ausfalls den Beklagten in Anspruch, weil er für W. nach § 31 oder doch nach § 831 BGB. einzustehen habe und überdies als Schuldner der ihr verpfändeten Forderung hafte. Sie verlangt 15892,15 RM. nebst Zinsen. Der Beklagte hält den Anspruch für rechtlich unbegründet, bestreitet eine Fälschung des Buches und wendet ein, die Klägerin habe das gepfändete Holz ohnehin nicht verwerten können, da es schon vorher ihm zur Sicherheit übereignet worden sei, auch habe sie gegen Dz. keine Forderung gehabt. Für den Notfall tritt er Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. an. Die Klägerin erwidert, daß die Sicherungsübereignung unwirksam sei und daß Dz. noch andere Vermögensstücke gehabt habe, an die sie sich gegebenenfalls hätte halten können, wenn nicht Dz. mit Hilfe des W. die Einstellung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung erwirkt hätte; ihre Forderung gegen Dz. stehe rechtskräftig fest, nötigenfalls erbiete sie sich zum Beweis.

Die Klägerin wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision will den Anspruch in erster Linie auf den Klagegrund stützen, der in den Vorinstanzen erst an zweiter Stelle geltend gemacht worden war, nämlich darauf, daß der Beklagte der Klägerin aus einem ihr eingeräumten Pfandrecht an der Forderung des Dz. oder aus Verletzung dieses Pfandrechts hafte. Das Berufungsgericht hat die Entstehung eines Pfandrechts für die Klägerin verneint, weil ein gesetzliches Pfandrecht nach § 233 BGB. nur bei Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, nicht aber bei Hinterlegung eines Legitimationspapiers entstehe und zwischen Dz. und der Klägerin kein Verpfändungsvertrag geschlossen sei, wie auch die Parteien auf Befragen erklärt hätten. Die Revision erhebt gegen die Verneinung eines gesetzlichen Pfandrechts keine Bedenken; solche liegen auch nicht vor. Dagegen sieht sie den Abschluß eines Verpfändungsvertrags darin, daß ihr die zugunsten der Klägerin vorgenommene Sperrung

des Sparbuchs mit Wissen und Willen des Dz. durch das Gericht mitgeteilt worden sei. Die nach § 1280 BGB. erforderliche Anzeige oder doch den Beweis dafür, daß sie erfolgt sei, erblickt sie in dem Sperrvermerk.

Zur richtigen Beurteilung der Sachlage bedarf es der Klarstellung, welche Forderung Dz. an den Beklagten gehabt haben kann. Daß er eine Forderung von 15000 RM. gegen ihn gehabt habe, entnimmt die Revision aus den Erklärungen des Beklagten in der Vorinstanz. In der Tat hat der Beklagte in der Berufungsinstanz erklärt, das Sparbuch sei nicht gefälscht, sondern ordnungsmäßig ausgestellt worden. Schon im ersten Rechtszug hatte er erklärt, er hätte ein Pfandrecht der Klägerin beachten müssen, sei jedoch dieser Pflicht durch die Herausgabe des unnötigerweise hinterlegten Sparbuchs enthoben worden. Die Revision entnimmt aber aus diesen Erklärungen mit Unrecht, daß die Forderung des Dz. eine solche aus Sparguthaben gewesen sei. Das hat der Beklagte niemals erklärt. Vielmehr hat er angegeben, das Buch sei zu Kreditzwecken ausgestellt und die Ausstellung sei darum ordnungsmäßig gewesen, weil sie sich innerhalb des Kredits gehalten habe, der dem Dz. habe gewährt werden dürfen. Die Begründung eines Sparguthabens, also einer Darlehensforderung, kam für Dz. schon deshalb nicht in Frage, weil das Buch unstreitig ohne Einzahlung eines Geldbetrags ausgestellt war. Wurde es aber zu Kreditzwecken ausgestellt, so konnte das nur heißen, daß der Beklagte dem Dz. ein Darlehensversprechen (§ 610 BGB.) gab, und zwar dahin, er werde dem berechtigten Vorleger des Buches nach dessen Inhalt Zahlung leisten und damit dem Dz. ein Darlehen gewähren, das dieser zurückzahlen habe (vgl. Enneccerus Lehrbuch 23.—27. Aufl. I 2 S. 436 flg. und RGZ. Bd. 68 S. 356). Der sich daraus ergebende Zahlungsanspruch konnte nach dem Zweck des Abkommens von Dz. zur Sicherung der Klägerin verwandt werden, und dies wäre, wie die Revision mit Recht bemerkt, dadurch möglich gewesen, daß Dz. den Anspruch ihr vertraglich verpfändete und das Sparbuch hinterlegte. Letzteres wäre zur Wirksamkeit der Verpfändung nach § 1280 BGB. nicht einmal nötig gewesen, aber es diente zur Verstärkung der Sicherheit, wenn auch nicht ganz so wie eine Übergabe des Buches, die ebenfalls für die Verpfändung nicht wesentlich war.

Aus dem festgestellten Sachverhalt läßt sich nun aber der Abschluß

eines Verpfändungsvertrags zwischen Dz. und der Klägerin nicht entnehmen. Dz. hinterlegte das zugunsten der Klägerin gesperrte Buch anscheinend in der irrigen Meinung, daß er ihr schon damit eine pfandrechtliche Sicherheit verschaffe. Irgendwelche Mitteilung machte er der Klägerin davon nicht; das nimmt auch die Revision nicht an. Ebensomenig geschah das durch die Hinterlegungsstelle, die dazu keinen gesetzlichen Anlaß hatte (vgl. § 11 der preussischen Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913, *GS. S. 225*). Darin aber, daß auf Antrag des Dz. die Zwangsvollstreckung eingestellt und dann aufgehoben wurde und daß die Beschlüsse vom 7. und 14. Januar 1925 der Klägerin zugestellt wurden, lag kein Vertragsantrag des Dz. an die Klägerin. Wenn sie auch aus dem letzteren Beschluß von der Hinterlegung erfuhr, so war das Gericht dabei doch nicht Übermittler einer rechtsgeschäftlichen Erklärung des Dz., die dieser nicht erkennbar hatte abgeben wollen und zu deren Übermittlung das Gericht auch nicht berufen gewesen wäre. Überdies enthielt der Beschluß vom 14. Januar 1925 nichts über eine Sperrung des Sparbuchs, auf welche die Revision besonderen Wert legt und in deren Mitteilung sie den Abschluß eines Verpfändungsvertrags erblickt. Das Sparbuch war darin nicht einmal erwähnt, sondern es war nur gesagt, daß Dz. „die Hinterlegung von 15000 RM. (in *H. L. 1/25* des Amtsgerichts) nachgewiesen“ habe. Auf welchem Wege die Klägerin sich über die näheren Einzelheiten unterrichtet hat, die sie in ihrem Telegramm vom 31. Januar 1925 an den Beklagten anführte (Nummer des Sparbuchs, Sperrung), kann dahingestellt bleiben, da sie eine Mitteilung des Dz. an sie nicht behauptet, sondern in der Vorinstanz auf Befragen erklärt hat, es sei kein Verpfändungsvertrag geschlossen worden. Auf das Erfordernis der Anzeige (§ 1280 *BGB.*) braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Sperrung des Buches selbst war ein Vorgang, der sich nur zwischen Dz. und dem Beklagten abspielte und kein Pfandrecht für die Klägerin zur Entstehung bringen konnte, da ein Vertrag zugunsten eines Dritten grundsätzlich keine sachenrechtliche Wirkung hat (*RGZ. Bd. 66 S. 97, Bd. 98 S. 279*). Die Verträge über Leistungen an einen Dritten gehören dem Schuldrecht an (§§ 328ffg. *BGB.*) und lassen keine entsprechende Anwendung auf die Bestellung eines Pfandrechts zu, wo die Einigung zwischen dem Besteller und dem Erwerber vorgeschrieben ist (§§ 1205, 1274 *BGB.*). Des näheren

braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, weil die Revision selbst nicht annimmt, daß die Klägerin auf solchem Wege ein Pfandrecht erworben habe. Die Revision glaubt aber auf die Sperrung ein Forderungsrecht der Klägerin stützen zu können, zumal da der Beklagte der Klägerin auf deren telegraphische Anfrage vom 31. Januar 1925 am 1. Februar 1925 telegraphisch geantwortet hat: „15000 RM. für Euch gesperrt hinterlegt“ und da er ferner auf das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 2. Februar 1925 geschwiegen hat. Darin hatte sie gesagt, sie habe dankend davon Kenntnis genommen, daß Dz. ein Sparkassenbuch über 15000 RM. für sie gesperrt bei Gericht hinterlegt habe und daß diese Hinterlegung und die Sperrung so lange gültig seien, bis eine Entscheidung in ihrem gegen Dz. schwebenden Prozesse herbeigeführt sei. Das Berufungsgericht legt aber die Sperrung dahin aus, daß die Klägerin daraus nur dann ein Recht habe erwerben sollen, wenn das Gericht eine Sicherheitsleistung anordne, und daß auch der unmittelbare Telegrammwechsel zwischen den Parteien und die widerspruchlose Entgegennahme des Bestätigungsschreibens kein weitergehendes Recht für die Klägerin habe begründen sollen. Die Angriffe der Revision gegen diese durchaus mögliche Auffassung sind nicht gerechtfertigt. Die Auslegung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

Aber selbst wenn man diese Auslegung beanstanden und mit der Revision annehmen wollte, der Beklagte habe die unbedingte Verpflichtung übernommen, nicht ohne Zustimmung der Klägerin zu leisten, ja selbst wenn man unterstellen wollte, daß die Klägerin auf einem bisher nicht ersichtlichen Wege ein Pfandrecht an der Forderung des Dz. erworben habe, so würde das immer noch keine Grundlage für ihren jetzigen Zahlungsanspruch geben. Denn die Klägerin beachtet nicht, daß Dz. keine Forderung aus einem Sparkguthaben hatte und daß daher auch ihr kein Recht an einer solchen Forderung erwachsen sein kann. Etwas anderes käme für sie nur dann in Frage, wenn sie sich auf den Schutz des guten Glaubens nach § 405 BGB. berufen könnte. Aber die Anwendung dieser Vorschrift scheidet schon daran, daß ihr das Sparbuch nicht vorgelegt worden ist (RGZ. Bd. 111 S. 46; Pand.-Siber BGB. 4. Aufl. § 405 Anm. 3). Es kann daher dahingestellt bleiben, inwieweit diese Vorschrift auf Pfandrechtsbestellungen und andere Rechtsgeschäfte außerhalb der eigentlichen Abtretung anwendbar ist (vgl. für Ver-

pfändung WarnRspr. 1914 Nr. 245). Die Klägerin hatte daher einen Auszahlungsanspruch, wenn überhaupt, so doch nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen Dz. die Gewährung eines Darlehens vom Beklagten beanspruchen konnte. Aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich nicht, daß der Beklagte die 15000 RM. an Dz. ausbezahlt hätte, sondern nur, daß der Sparkassenbeamte W. das ihm zurückgegebene Sparkassenbuch vernichtet hat. Es mag der Klägerin zugegeben werden, daß weder diese Vernichtung noch andere, ohne ihre Zustimmung getroffene Maßnahmen ihr etwaiges Recht hätten beeinträchtigen können. Aber zu der Zeit, als sie es zuerst hätte geltendmachen können, nämlich nach der Beendigung ihres Rechtsstreits mit Dz. durch das Versäumnisurteil vom 21. Dezember 1925, war Dz. in seinem Vermögen bereits zusammengebrochen und war ihm vom Beklagten jeder Kredit entzogen. So wenig wie Dz. damals und später die Gewährung eines Darlehens vom Beklagten noch hätte beanspruchen können (§ 610 HGB.), so wenig hätte die Klägerin, sei es auf Grund eines Pfandrechts, sei es auf Grund einer besonderen Verpflichtungserklärung des Beklagten, verlangen können, daß die Darlehenssumme an sie ausbezahlt werde. Ihr etwaiges Recht, selbst wenn sie ein solches gehabt hätte, wäre damit erloschen gewesen.

Soweit die Revision auf den ursprünglichen Klagegrund zurückkommt, nämlich auf die Haftung des Beklagten für eine unerlaubte Handlung ihres Sparkassenbeamten W., steht ihr die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts entgegen. Die unerlaubte Handlung des W. soll darin gelegen haben, daß er den Dz. bei Leistung der — für die Klägerin tatsächlich wertlosen — Sicherheit unterstützt und dadurch gemeinsam mit ihm das Gericht bestimmt habe, die Pfändung der Holzbestände aufzuheben. Allein nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist das Amtsgericht S. zur Aufhebung der Pfändung nicht durch die Sicherheitsleistung bestimmt worden. Die Zwangsvollstreckung war zunächst, noch bevor sie begonnen hatte, durch den Beschluß vom 7. Januar 1925 ohne Sicherheitsleistung eingestellt worden. Wie es zu erklären war, daß sie trotzdem am 12. Januar 1925 vorgenommen wurde, warum Dz. sie nicht mit Hilfe des Einstellungsbeschlusses verhindert hatte, war nicht ohne weiteres ersichtlich. Ob der Einstellungsbeschuß der Klägerin noch nicht zugestellt war, wie die Revision entgegen der Annahme des Berufungsgerichts geltendmacht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls entnimmt das

Berufungsgericht aus der Begründung des Beschlusses vom 14. Januar 1925, daß für den Entschluß des Amtsgerichts, die Pfändung als unzulässig aufzuheben, allein der vorangegangene Einstellungsbeschuß entscheidend gewesen, die Leistung der Sicherheit aber nur daneben als Hilfsgrund genannt worden ist. Es mag der Revision zugegeben werden, daß die Leistung der Sicherheit als durch den Beschuß vom 14. Januar 1925 angeordnet hätte gelten können, wenn sich aus dem Beschuß ergeben haben würde, daß das Amtsgericht auf die geleistete Sicherheit entscheidendes Gewicht legte. Auch das mag zugegeben werden, daß dem Amtsgericht die Art der geleisteten Sicherheit als ausreichend erscheinen mochte, sei es infolge Rechtsirrtums oder in der Annahme, daß ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen sei. Aber alles das kann nichts daran ändern, daß nach der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Beschuß gibt und die auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung liegt, die geleistete Sicherheit für das Amtsgericht keine entscheidende Bedeutung gehabt und daß es keine Sicherheitsleistung angeordnet hat. Nach dieser Feststellung hat also das Amtsgericht in der Sicherheitsleistung eine freiwillige und überflüssige Handlung des D. gesehen. Derselben Auffassung muß die Hinterlegungsstelle gewesen sein. Denn sie hat nach Vorlegung der Beschlüsse die Herausgabe des Sparbuchs an D. mit der Begründung verfügt, die Hinterlegung sei versehentlich erfolgt, da keine Sicherheitsleistung angeordnet sei. Danach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Sicherheitsleistung und der Aufhebung der Pfändung verneint, sodaß dahingestellt bleiben kann, ob in der Beteiligung des W. an der Sicherheitsleistung eine unerlaubte Handlung zu finden wäre. Was ihm sonst im Verhältnis zur Klägerin zur Last fallen könnte, ist nicht ersichtlich. Daß diese durch die Vernichtung des Sparbuchs nicht geschädigt ist, ergibt sich aus dem oben Gesagten.